

4. Infoveranstaltung für Installateur*innen

Neue Regelungen und Online-Services
für das Elektrohandwerk



Eröffnung und Begrüßung

Vorstellung des Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahrens für Elektroinstallateur*innen mit anschließender Fragerunde

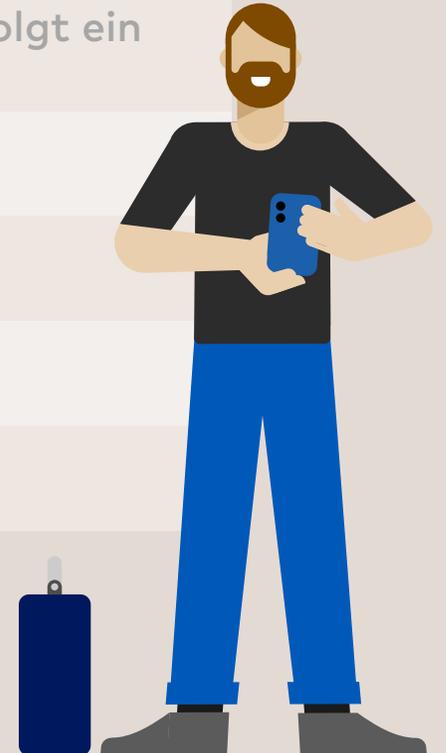
Gebäude- und Energieversorgung (Mieterstrom): fällt aufgrund von Krankheit aus – es folgt ein Video zur Erläuterung im Nachgang der Veranstaltung

Solarpaket I - wesentliche Änderungen mit anschließender Fragerunde

Mittelspannungsauskunft

Aktuelle operative Hinweise

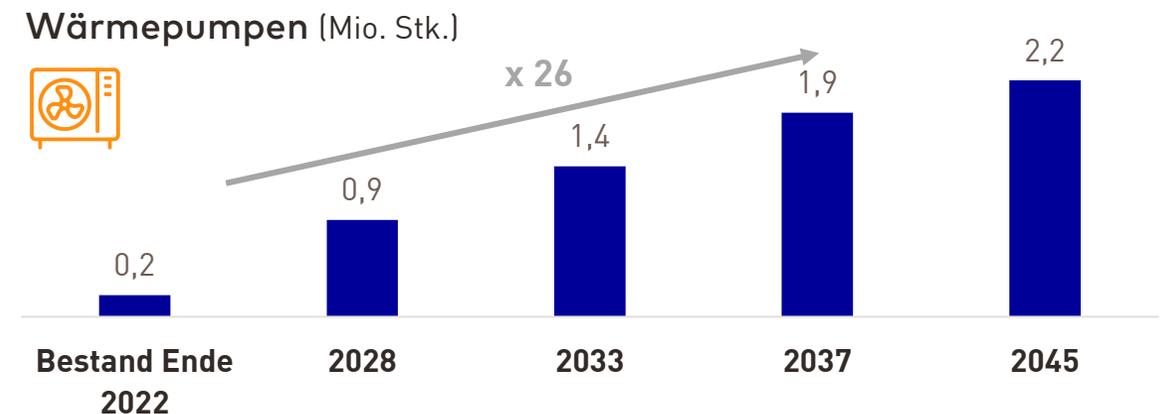
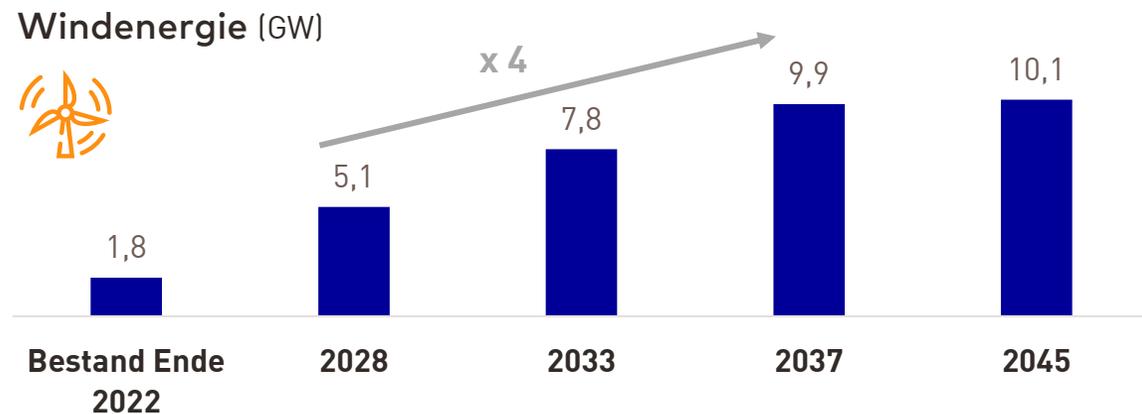
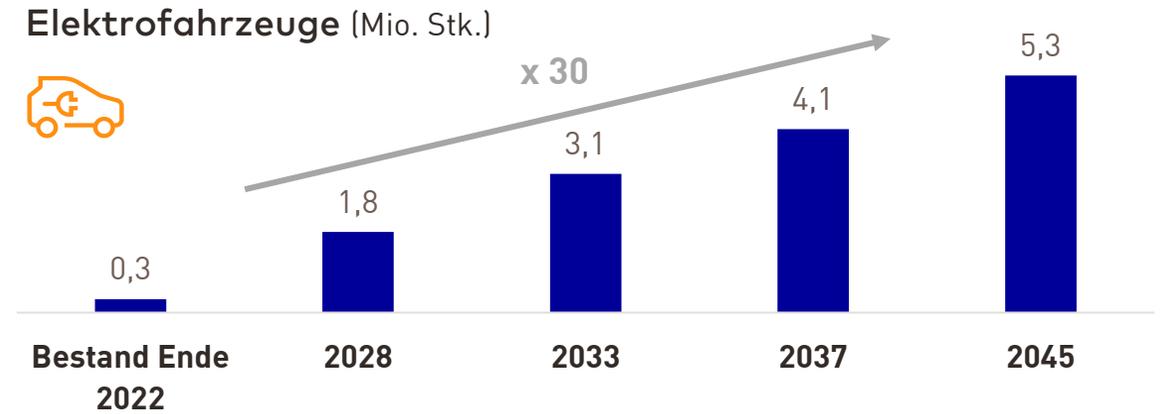
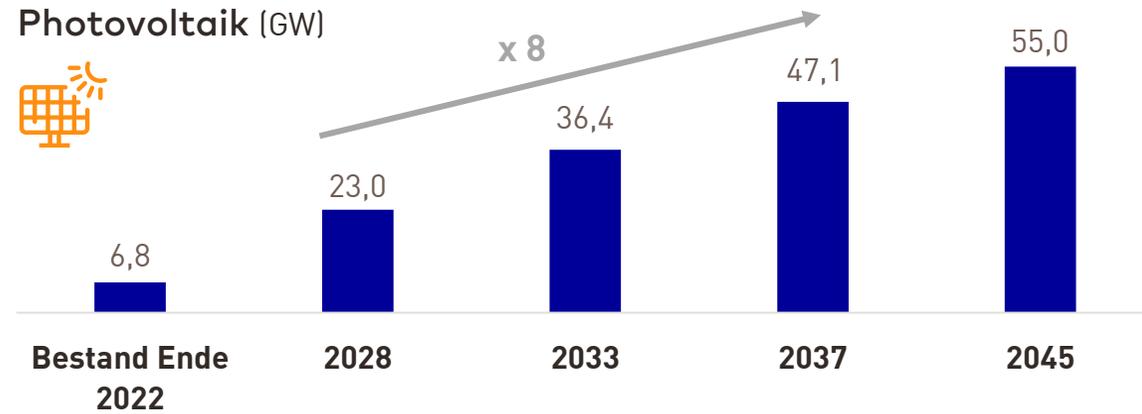
Abschluss und Verabschiedung



Bedarfsprognose für den Netzausbau

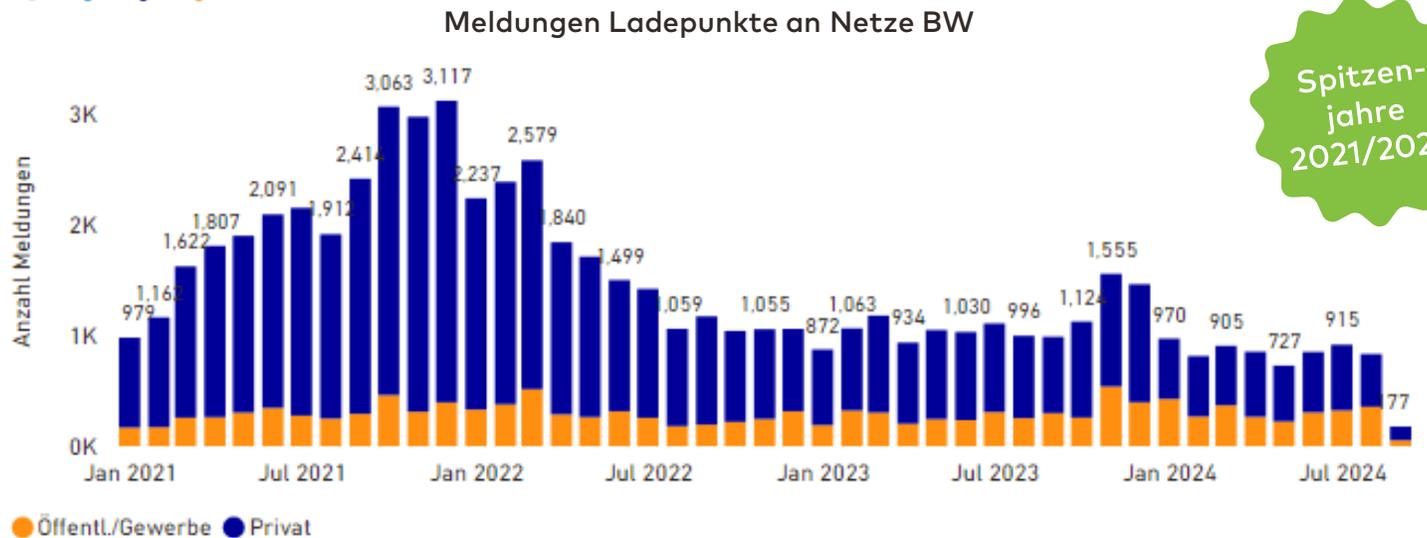
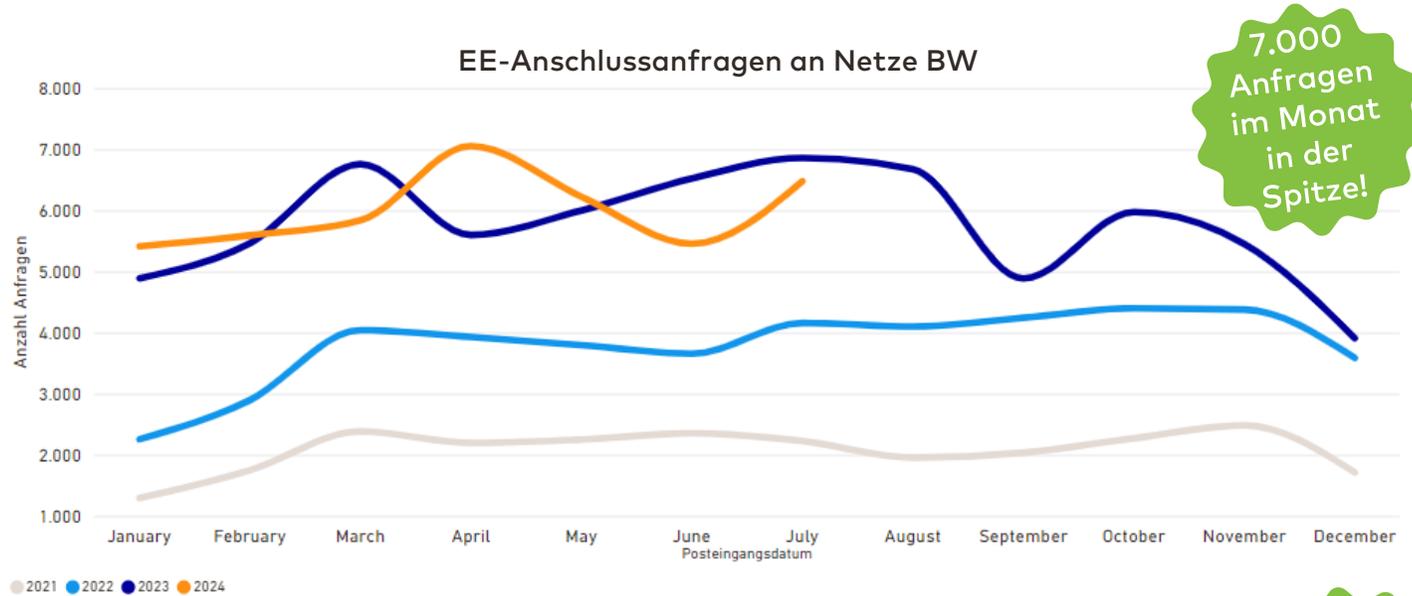
Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur

Fokus: Baden-Württemberg



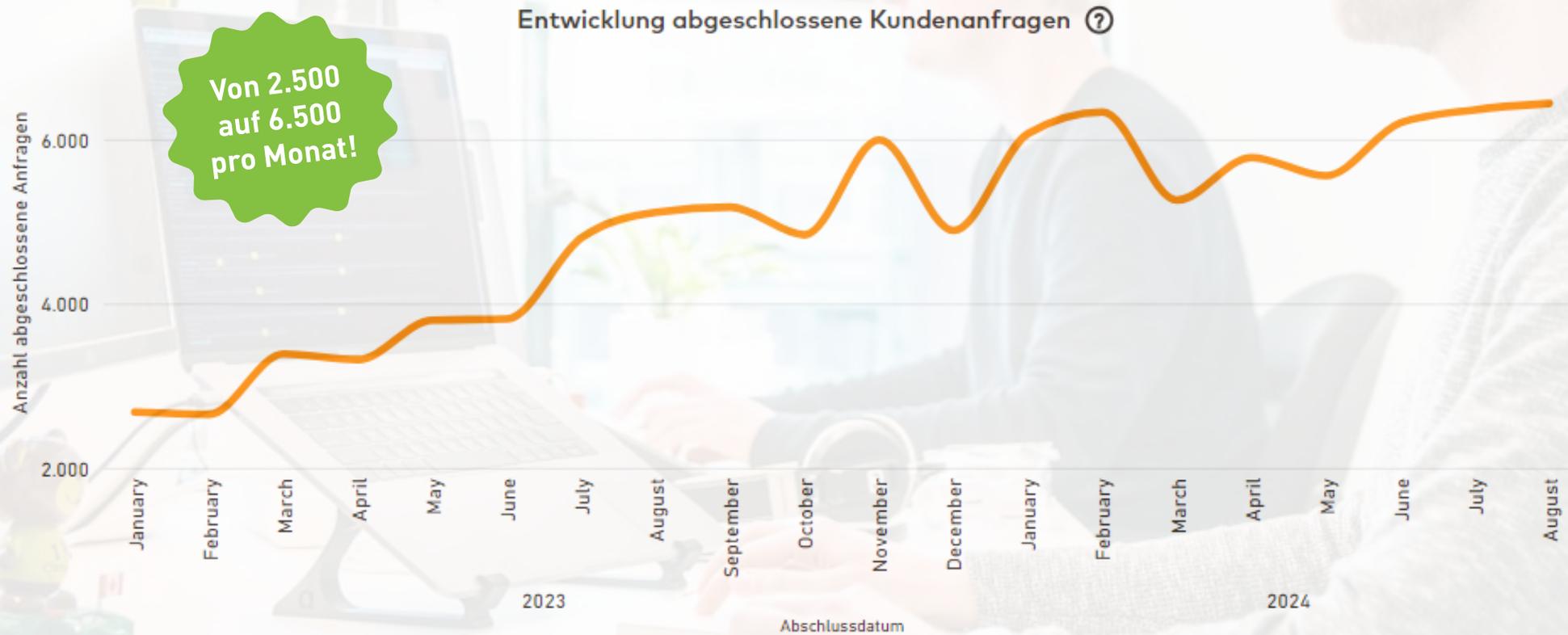
2028 & 2033 Netzausbauplan (NAP) 2024 der Netze BW
2037 & 2045 Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur (NEP Version 2023 genehmigt Szenariopfad B) Fokus: Baden-Württemberg

Anschlussanfragen EE-Anlagen / Elektromobilität



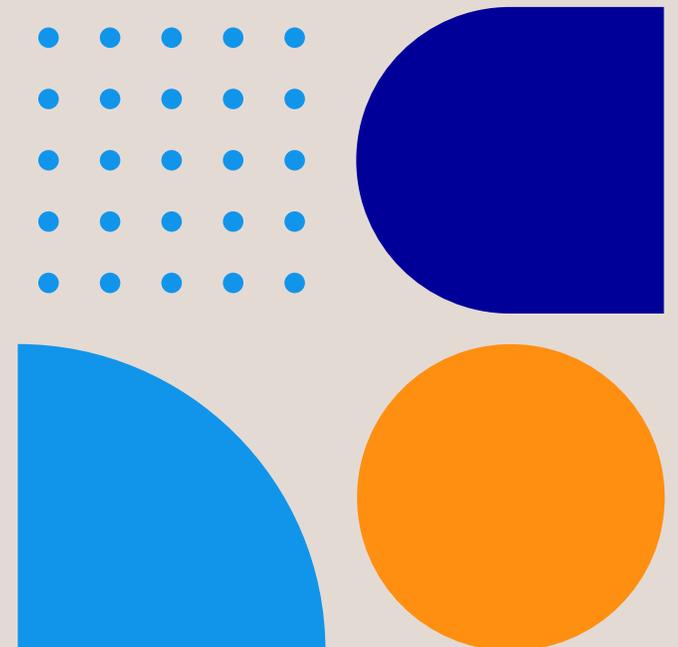
Performacesteigerung durch Automatisierung der Prozesse

Kennzahlen Einspeiser Kundenanfragen



Vorstellung des Eintragungs- und Ausweisverlängerungs- verfahren für Elektroinstallateur*innen

Jens Tengler



Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

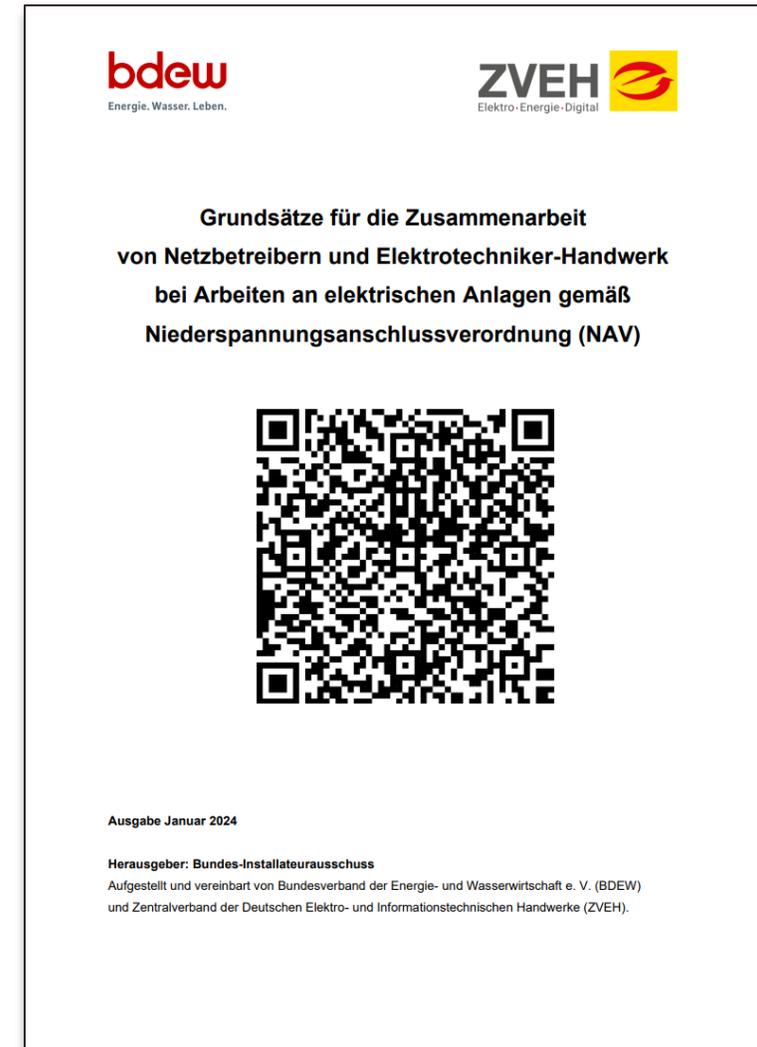
Installateurverzeichnis | Ausweisverlängerung

Zum 01. Januar 2024 hat der Bundesinstallateurausschuss (BIA) die Grundsätze der Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrohandwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) überarbeitet und veröffentlicht

- Wesentliche Änderungen dieser Überarbeitung werden vorgestellt

Hintergrund dieser Überarbeitung:

- Auf Grund der beschleunigten technischen Entwicklung sind kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zukünftig bei der Ausweisverlängerung erforderlich
- Wesentliche Fortbildungsthemen sind natürlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage sowie die Anforderungen aus den TAB



Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

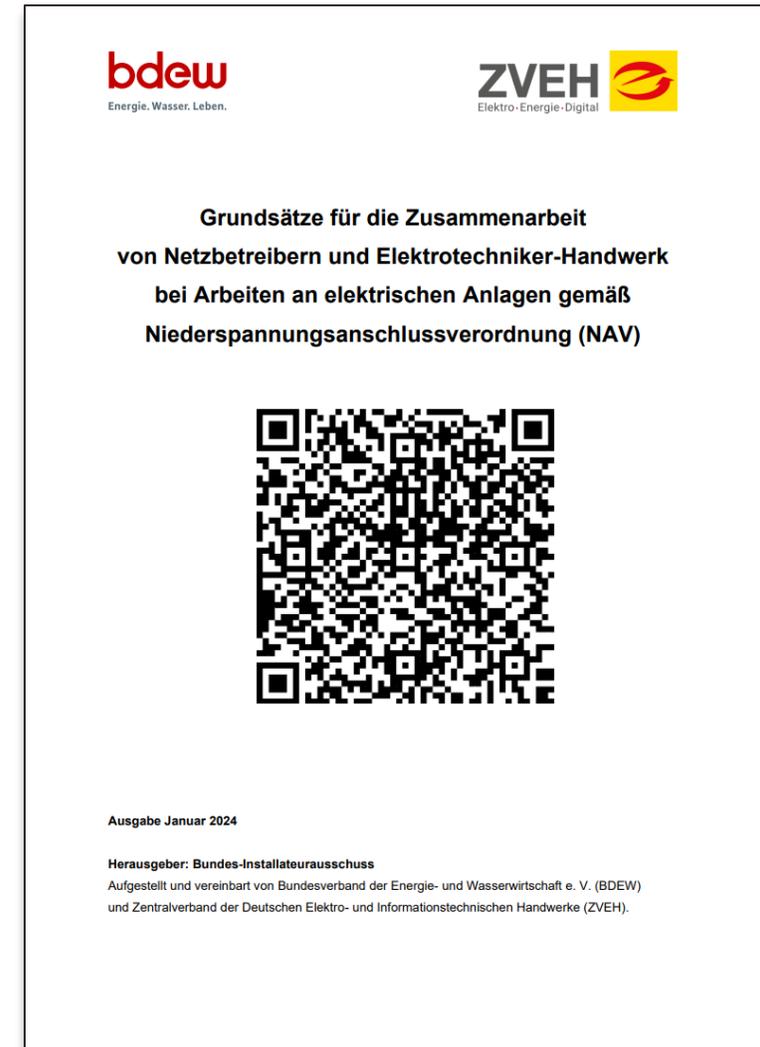
Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen

In das Installateurverzeichnis werden Installationsunternehmen eingetragen, die die fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erfüllen.

Durch die Vorgaben der NAV sowie der amtlichen Begründung zur NAV hat der Bundes-Installateurausschuss nachfolgende Anforderungen an die Eintragung definiert:

- fachliche Kenntnisse der verantwortlichen Elektrofachkraft und
- sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens



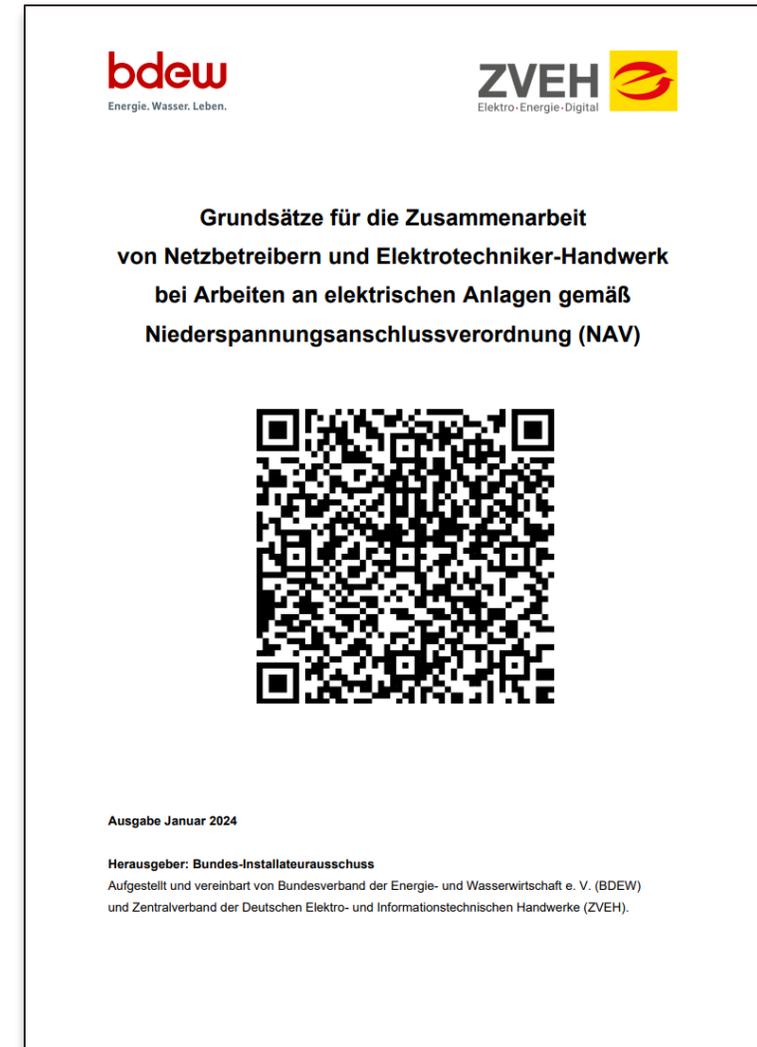
Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen – fachliche Kenntnisse

Das im Installateurverzeichnis einzutragende Installationsunternehmen (Antragsteller) benennt mindestens eine Verantwortliche Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz.

Ist der Antragsteller nicht selbst Verantwortliche Elektrofachkraft, so muss er eine Verantwortliche Elektrofachkraft, die ihre fachliche Aufsicht jederzeit persönlich zu den üblichen Betriebszeiten ausüben kann, zu den üblichen Bedingungen dauerhaft in seinem Unternehmen beschäftigen.



Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen – fachliche Kenntnisse

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft kann durch den bestandenen Sicherheitsschein im Rahmen der Meisterprüfung oder nach der Verfahrensordnung zum „Sachkundennachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ erbracht werden. (TREI-Schein)

➔ siehe Eintragungsmatrix Gefasste Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg

➔ Bsp. Anerkennung nach § 7 (2) HwO - Ingenieur Fachrichtung Elektrotechnik + TREI-Schein

Beiblatt 1: Mögliche Qualifikationen einer oder mehrerer VEFK für die Eintragung (Matrix)



	Erforderliche Nachweise							
	Gewerbeanmeldung	Handwerkskarte (Eintragung mit dem Elektrotechniker-Handwerk) ⁹⁾	Qualifikationsnachweis (z. B. Meisterprüfungszeugnis, Diplomzeugnis, sonstige Nachweise)	Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (MstrV, nach der die Meisterprüfung abgelegt wurde)	Bescheinigung gemäß § 7 (6) bzw. § 6 (6) der ElektroTech- InformationsTech- oder ElektroMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundennachweis (TREI) mit mindestens ausreichendem Prüfungsergebnis	Ausweis des für den Betriebsitz zuständigen Netzbetreibers	Fortbildungsnachweise
	A	B	C	D	E	F	G	H
1 Meisterprüfung im Elektrohandwerk								
bis einschließlich 1997								
- Elektroinstallateur	x	x	x					
- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x			x		
1998 bis einschließlich 2003 (gemäß HwO/Anlage A, in Kraft seit 01.04.1998)								
- Elektrotechniker / Elektroinstallateur	x	x	x	x				
- andere Meisterprüfungen im Elektrohandwerk	x	x	x	x		x		
ab 2004 (gemäß ElektroTechMstrV, ElektroMbMstrV und InformationsTechMstrV, in Kraft seit 01.10.2002)	x	x	x		x ¹⁰⁾			
2 Anerkennungen gemäß								
§ 7 (2) HwO in Verbindung mit der HwREintrV vom 29.06.2005, der Fachrichtung Elektrotechnik (z. B. Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker, Industriemeister)	x	x	x			x		
3 Ausübungsberechtigungen gemäß								
- § 7a HwO (z. B. Installateur- und Heizungsbauer nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung)	x	x	x			x		
- § 7b HwO (G6-/Altgesellen) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x			x		
4 Ausnahmegewilligungen gemäß								
- § 8 HwO (individuelle Ausnahmefälle) aus dem Elektrohandwerk	x	x	x			x		
- § 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV vom 20.12.2007 (z. B. EU/EWR-Angehörige)	x	x	x			x		
5 Eintragung im Installateurverzeichnis eines anderen NB							x	x
6 Wiedereintragung nach Löschung oder Verlängerung einer Eintragung einer VEFK	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	(x) ¹¹⁾	x x

9) Nicht erforderlich bei Eintragung als Hilfsbetrieb
 10) Sachkundennachweis zusätzlich erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden
 11) Bei einer Wiedereintragung können die Eintragungsvoraussetzungen beim Installationsunternehmen vor Ort überprüft werden.

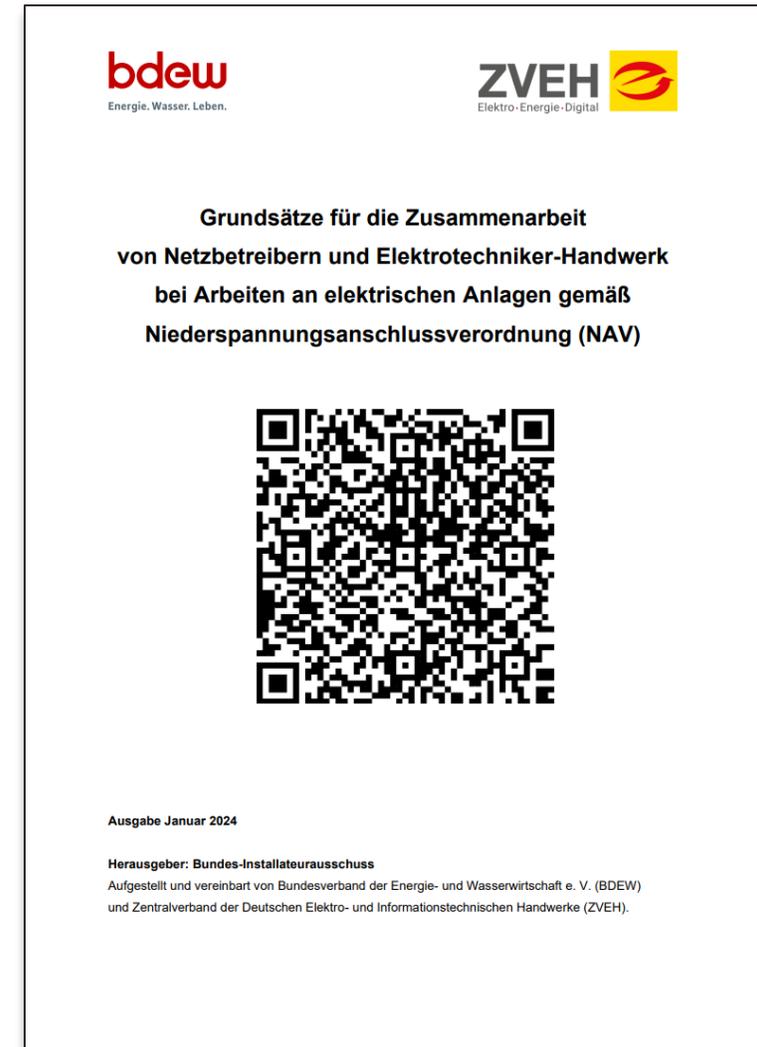
Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen – sachliche Ausstattung

Unter die sachliche Ausstattung fallen entsprechende Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte und den Zugriff auf das Abo des VDE-Auswahlordners für das Elektrotechnikerhandwerk sowie das Normenhandbuch sollte gewährleistet sein.

Die sachliche Ausstattung hat in Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Anzahl der Beschäftigten, die im Bereich der Anschlussarbeiten nach NAV tätig sind, zu entsprechen und muss sich im uneingeschränkten Zugriff des Installationsunternehmens und der Beschäftigten befinden.

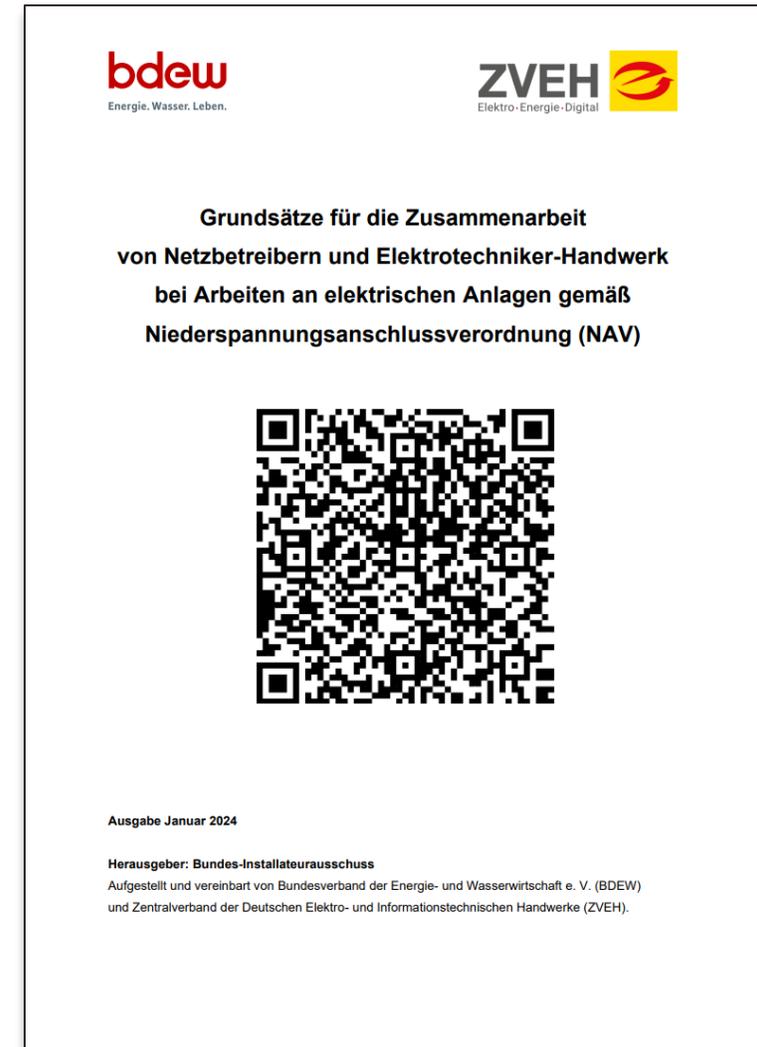


Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Ersteintragung - Installateurausweis

- Gültigkeitsdauer der Installateurausweise soll auf maximal fünf Jahre begrenzt sein
- Eine automatische Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Installateurausweisen ist nicht empfohlen



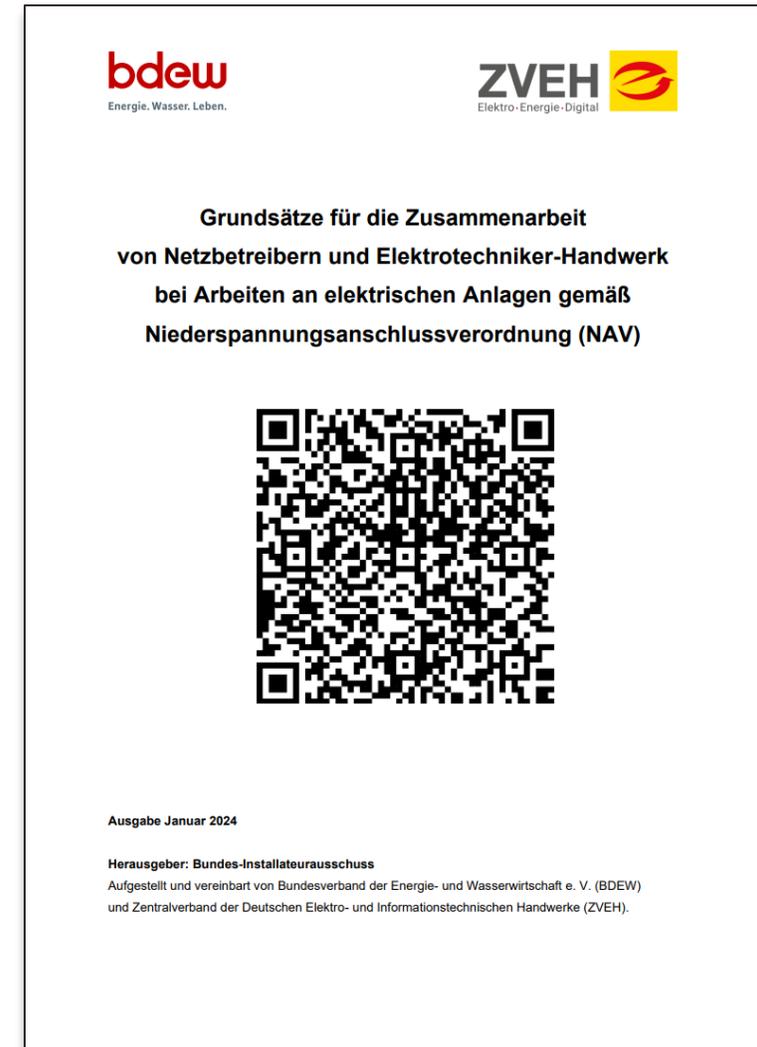
Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Verlängerung des Installateurausweises

Das eingetragene Installationsunternehmen soll möglichst drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises informiert werden, dass folgende Angaben für dessen Verlängerung zu überprüfen und zu aktualisieren sind:

- die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2 (z. B. über die Checkliste nach Anlage B); **Eintragungsvoraussetzungen (VEFK, Werkstatt, etc.) haben sich nicht geändert**
- die Unternehmensangaben (z. B. mit einem vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Stammdatenblatt); **sind immer noch Aktuell?**
- die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.3 mit einem Fortbildungsnachweis. **Fortbildungsmaßnahmen**

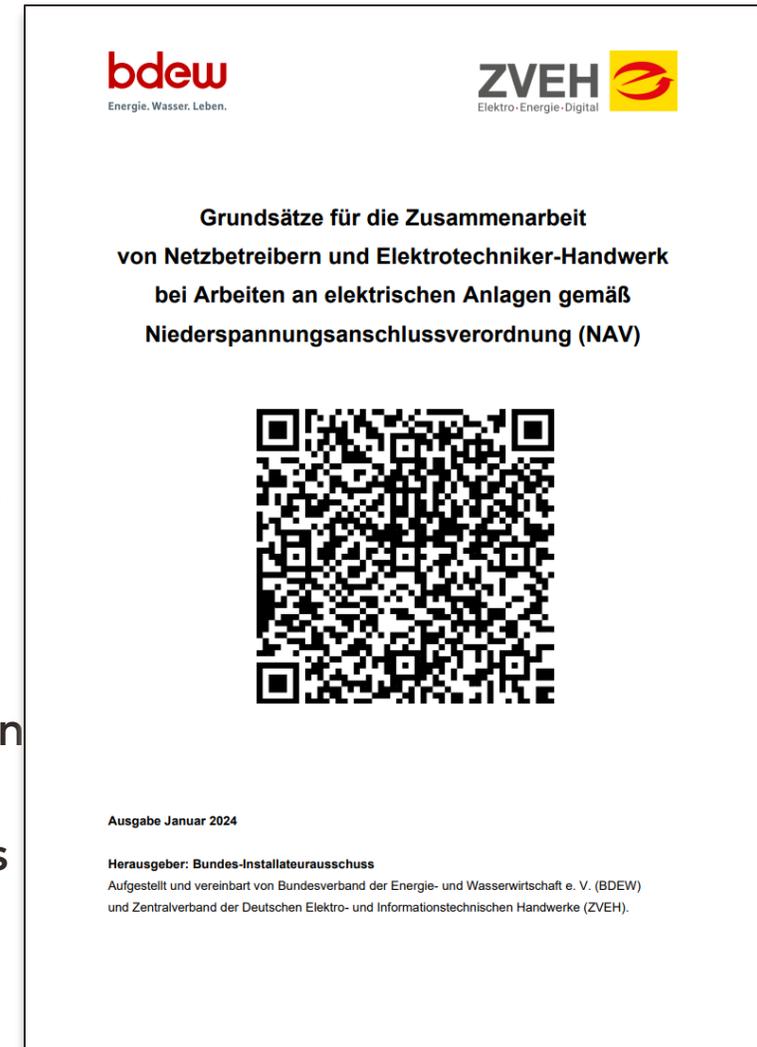


Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Fortbildungsmaßnahmen

- Jede eingetragene VEFK ist verpflichtet sich über alle Themen zur fachgerechten Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten und Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik auf dem Laufenden zu halten.
- Eine Verpflichtung zur Fortbildung entsteht spätestens dann, wenn sich in den einschlägigen DIN-Normen, den VDE-Bestimmungen, den VDE-Anwendungsregeln oder den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Änderungen ergeben.
- Dazu sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises an mindestens zwei unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung neuer oder über Änderungen geltender Bestimmungen nach dieser Richtlinie teilgenommen werden.

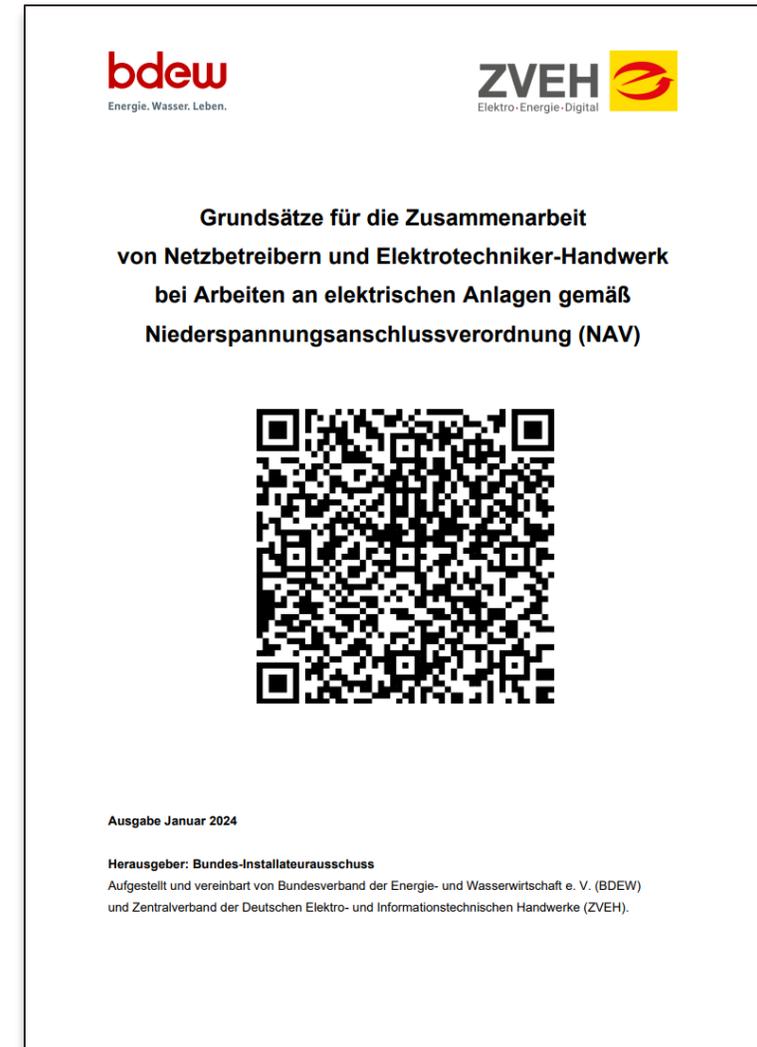


Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Fortbildungsmaßnahmen

- Über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird der teilnehmenden Verantwortlichen Elektrofachkraft vom Veranstalter ein Fortbildungsnachweis ausgestellt.
- Empfohlene Inhalte für die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bundesinstallateurausschuss (BIA) jährlich beschlossen und veröffentlicht.



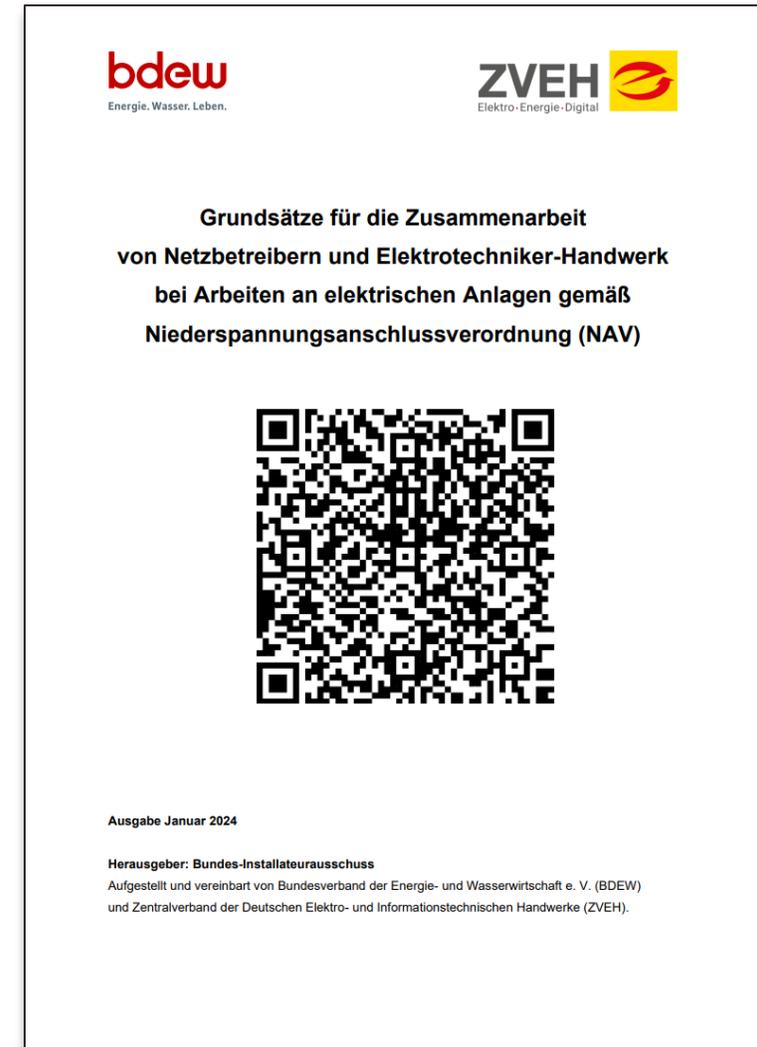
Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Grundsätze der Zusammenarbeit

Fortbildungsmaßnahmen

Themenschwerpunkte ab 2024

- Aktuelle Inhalte der „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen für den Netzanschluss (z.B. VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100);
- Technische Regeln für die Elektroinstallation und DIN-Normen, insbesondere DIN 18012 bis DIN 18015;
- Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB).



Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Umsetzung bei der Netze BW

Ersteintragung

- Fachliche Qualifikationen entspricht den BIA-Vorgaben (Ausführliche Erläuterung in den LIA-Vorschriften)
- Sachliche Ausstattung - Bestätigung zur Einhaltung der sachlichen Ausstattung (Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte, Normenzugriff ist gewährleistet, etc.)
=> somit erfolgt keine Werkstattabnahme durch den zuständigen BezIA!
- Ausweis wird auf 5 Jahre ausgestellt



Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg

- zum Eintragungsverfahren
- zur Löschung der Eintragung und Wiedereintragung
- zum Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

im Rahmen der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Überarbeitete Fassung gemäß
Beschluss des Landes-Installateurausschusses Baden-Württemberg (LIA BW)
vom 13.12.2023, gültig ab 01. Februar 2024

Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Umsetzung bei der Netze BW

Ausweisverlängerung

- Die Netze BW informiert zukünftig mind. 6 Monate im voraus, dass Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen sind
- bis 31.12.2024 werden alle Installationsbetriebe um 5 Jahre verlängert
- Ausnahmeregelung für 2025 => bei allen Ausweisverlängerungen, die in 2025 auslaufen, muss mindestens eine Schulungsmaßnahme durchgeführt werden – Verlängerung um 5 Jahre
- Ab 01.01.2026 sind zwei Schulungsmaßnahmen für eine Ausweisverlängerung um 5 Jahre erforderlich



Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg

- zum Eintragungsverfahren
- zur Löschung der Eintragung und Wiedereintragung
- zum Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

im Rahmen der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

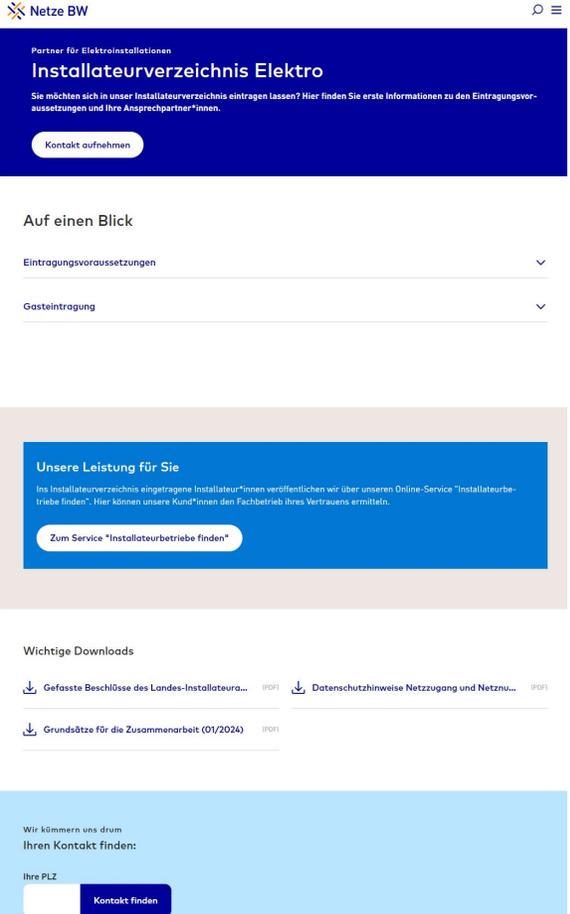
Überarbeitete Fassung gemäß
Beschluss des Landes-Installateurausschusses Baden-Württemberg (LIA BW)
vom 13.12.2023, gültig ab 01. Februar 2024

Eintragungs- und Ausweisverlängerungsverfahren für Elektroinstallateur*innen

Umsetzung bei der Netze BW

Fortbildungsmaßnahmen:

- Seminarangebote seitens E-Campus BW
Aufrechterhaltung der Eintragungsberechtigung im Installateurverzeichnis der Netzbetreiber - E-Campus-BW
- Link Angebote EnBW Energiegemeinschaft
Veranstaltungen - EnBW Energiegemeinschaft e.V. (enbw-eg.de)
- Ggfs. bieten Netzbetreiber Schulungsangebote an Ihre Installateure an
- Zukünftig werden auf der Homepage der Netze BW auf die Angebote zu unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen angezeigt
- Etc.



The screenshot shows the Netze BW website interface. At the top, there is a dark blue header with the Netze BW logo and the text 'Partner für Elektroinstallationen'. Below this, the main heading is 'Installateurverzeichnis Elektro'. A sub-heading reads: 'Sie möchten sich in unser Installateurverzeichnis eintragen lassen? Hier finden Sie erste Informationen zu den Eintragungsvoraussetzungen und Ihre Ansprechpartner*innen.' There is a white button with the text 'Kontakt aufnehmen'. Below the header, there are two dropdown menus: 'Auf einen Blick' with options 'Eintragungsvoraussetzungen' and 'Gasteintragung'. A blue banner with white text says 'Unsere Leistung für Sie' and 'Ins Installateurverzeichnis eingetragene Installateur*innen veröffentlichen wir über unseren Online-Service "Installateurbetriebe finden". Hier können unsere Kund*innen den Fachbetrieb ihres Vertrauens ermitteln.' Below this is a white button with the text 'Zum Service "Installateurbetriebe finden"'. Underneath, there is a section titled 'Wichtige Downloads' with two links: 'Gefasste Beschlüsse des Landes-Installateura...' and 'Datenschutzhinweise Netzzugang und Netzu...'. At the bottom, there is a light blue footer with the text 'Wir kümmern uns drum Ihren Kontakt finden:' and a form with a text input field labeled 'Ihre PLZ' and a dark blue button labeled 'Kontakt finden'.

Mein Profil

Ihre Daten auf einen Blick

[Meine Daten](#)[Zugangsdaten](#)[Installateurbereich](#)

Installateurbereich

Ihr Kundenportal-Account ist noch nicht mit einem Installateurbetrieb verknüpft.

Um die Verknüpfung herzustellen, ist eine Eintragung in der Installateurdatenbank der Netze BW sowie eine Verifizierungs-PIN notwendig. Durch die Verknüpfung mit Ihrem Installateurbetrieb können Sie weitere Services online nutzen.

So können Sie Ihre Rolle als Installateur freischalten:

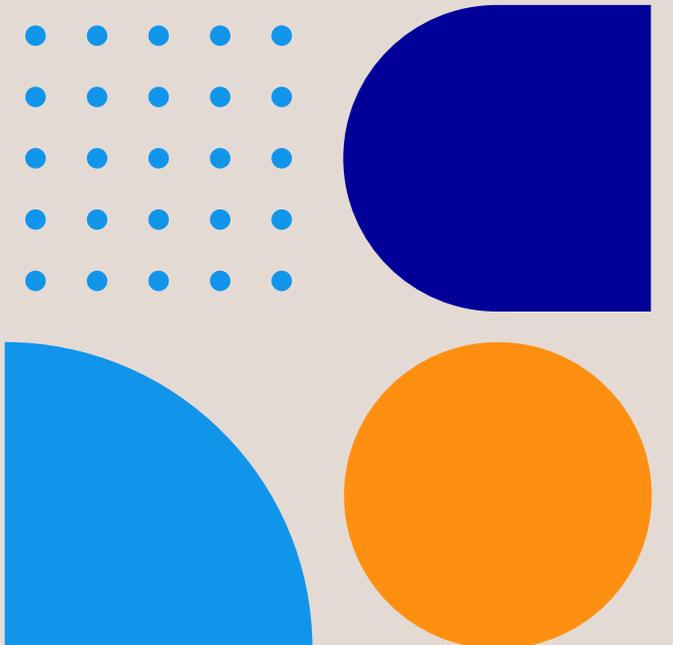
1

Eintragung beantragen

Sind Sie noch nicht in der Installateurdatenbank vermerkt, müssen Sie die Eintragung zunächst beantragen. Bitte füllen Sie das Eintragungsformular vollständig aus. Sind Sie bereits eingetragen, können Sie diesen Schritt überspringen.

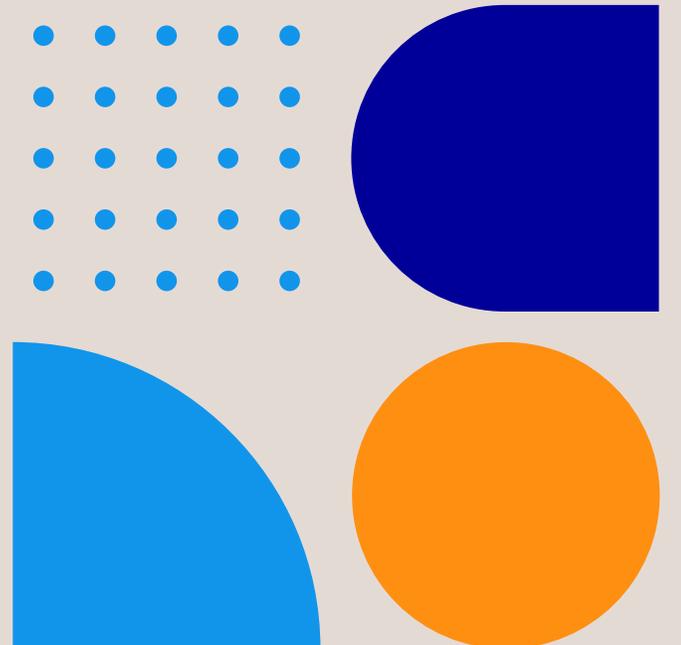
[Eintragung beantragen >](#)

Fragerunde



Solarpaket I - wesentliche Änderungen

Patrick Gisdol



Sonderregelungen für Steckersolargeräte (1)

➤ Steckersolargerät:

Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht:

- bis insgesamt 2 kW_p Modul- und 800 VA Wechselrichter-Nennleistung und
- Anschluss/Betrieb hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers.



Netzanschluss nach § 8 Abs. 5a (neu):

Bei unentgeltlicher Abnahme des Überschussstroms kann Netzanschluss ohne Anmeldung beim Netzbetreiber unter Einhaltung der für die Ausführung des Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen erfolgen.

→ Aber: Registrierungspflicht beim MaStR bleibt erhalten!



Technische Vorgaben nach § 9:

- Verpflichtung zur Einbindung in das Netzsicherheitsmanagement entfällt, wenn Steckersolargerät hinter einem Netzanschluss mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird.
- Steckersolargerät wird nicht bei Anlagenzusammenfassung berücksichtigt.



Keine Berücksichtigung bei der förderseitigen Anlagenzusammenfassung nach § 24.

➤ Vereinfachte Registrierung von Steckersolargeräten :

- Umsetzung zur vereinfachten Registrierung durch BNetzA seit 01.04.2024:
 - Keine Anmeldung/Formulare mehr beim Netzbetreiber zu Steckersolargeräten notwendig.
 - Pflichten bei der Netzbetreiberprüfung umfassen dann nicht mehr die Anlagenstammdaten sondern nur noch die Prüfung, ob die Anlage in unserem Netz ist.
 - Bei Steckersolargeräten soll die Zählnummer des Haushalts für die Zuordnung angegeben werden können.

Welche Art einer Solaranlage soll registriert werden?

Steckerfertige Solaranlage (so-
genanntes Balkonkraftwerk)



Solaranlage auf einem Dach,
Gebäude



Andere größere Solaranlage
(z.B. Freiflächenanlage)



➤ Messstellenbetrieb nach § 10a:

- Bei unentgeltlicher Abnahme des Überschussstroms muss der Messstellenbetreiber Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten
 - mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem MsbG
 - unverzüglich nach Aufforderung der BNetzA an den Netzbetreiber zur MaStR-Prüfung
 - mit mME oder iMS als 2-Richtungszähler
 - ohne gesonderte Beauftragung durch den Kunden ausstatten.
 - Betrieb des Steckersolargeräts ist bereits vor Umbau auf 2-Richtungszähler zulässig.
- Vermutungswirkung, dass die von der bestehenden Messeinrichtung zwischenzeitlich erfassten Messwerte zu Zwecken der Abrechnung und Energiemengenbilanzierung korrekt sind.

➤ § 9 Abs. 3/§ 24 Abs. 1: Zusammenfassung von Gebäudeanlagen

- Mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und
- die **nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt** betrieben werden, gelten nicht als eine Anlage, auch wenn die sonstigen Zusammenfassungskriterien erfüllt sind.

➤ § 38h/§ 48 Abs. 4: Ersetzung von Gebäudeanlagen → EU-Genehmigung ausstehend

- Technischer Defekt, Diebstahl oder Beschädigung als Ersetzungsgrund entfällt.
- Inbetriebnahmedatum und Förderanspruch der ersetzten Anlage bleibt bis zur bisher installierten Leistung erhalten.
- Zusätzlich installierte Leistung kann Förderung nach den Vorschriften des EEG 2023 in Anspruch nehmen.



Anlagen des zweiten Segments (Gebäude) → EU-Genehmigung ausstehend

- § 22 Abs. 3: Absenkung der Ausschreibungsschwelle von 1 MW wieder auf 750 kW.

→ § 100 Abs. 39: Das gilt nur für Anlagen, die ab 01.05.2025 in Betrieb genommen werden.

- **§ 21 Abs. 3: Anspruch auf Mieterstromzuschlag für alle Gebäude (einschließlich Nebenanlagen)**
- **Nun auch für Gewerbe-, bisher nur Wohngebäude.**
- **Ausnahme bei Nicht-Wohngebäuden: Anlagenbetreiber und Letztverbraucher stehen in einer nach den EU-Vorgaben beihilferechtlich unvereinbaren Beziehung!**
 - Neue Eigenerklärung und Selbstverpflichtung bei Mieterstrom auf Nicht-Wohngebäuden, um sicherzugehen, dass keine Konstellation vorliegt, die den Mieterstromzuschlag ausschließt:
 - Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte (Mieterstromlieferant) und der Letztverbraucher nicht in einer den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung stehen.
 - Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Eigenerklärung zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt werden muss.

➤ Änderung §§ 21 u. 21c: Unentgeltliche Abnahme

- Mit der „unentgeltlichen Abnahme“ wird eine weitere Form der Einspeisevergütung eingeführt.
- Die „unentgeltliche Abnahme“ kann für Anlagen mit einer Leistung von unter 200 kW in Anspruch genommen werden.
- § 100 Abs. 20: Für Anlagen die vor dem 01.01.2026 in Betrieb genommen werden, gilt eine Grenze von unter 400 kW.
- Die Stromeinspeisung wird der „unentgeltlichen Abnahme“ zugeordnet, wenn uns der Anlagenbetreiber keine Veräußerungsform mitteilt.
- Änderung § 21b: Eine Anlage kann nicht der Ausfallvergütung zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.



Änderung § 21: Ausfallvergütung

- Für Anlagen in der Ausfallvergütung wird bei Überschreitung der Höchstdauern der anzulegende Wert nicht mehr auf den Monatsmarktwert reduziert, zukünftig gibt es hier eine Nullvergütung.



Änderung § 25: Ausgeförderte Anlagen

- Verlängerung des Vergütungsanspruchs bis 31.12.2032.

Hauptänderungen im Kundenportal durch das Solarpaket I

- Anlagen mit einer maximalen Leistung von 135 - 270 kW und solche zwischen 270 - 500 kW mit P_{AV,E^-} Überwachung können nun dank der Vereinfachungen leichter an das Netz angeschlossen werden.
- Dies gilt für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 17. Mai 2024.
- Uploadmöglichkeit für das "Schutzprüfprotokoll für den übergeordneten Entkupplungsschutz"
- Die neue Veräußerungsform "Unentgeltliche Abnahme" wird in der Online Anfrage implementiert
- Bei der Online Inbetriebnahme werden neue Felder für den "Einstellnachweis zur EAAV" angezeigt.

- Die Erzeugungsanlage und/oder Speicher ist/sind nach dem FNN-Hinweis "Vereinfachter Anschluss und Nachweis von Erzeugungsanlagen und Speichern mit Netzanschluss in der Mittel- und Hochspannung" errichtet.

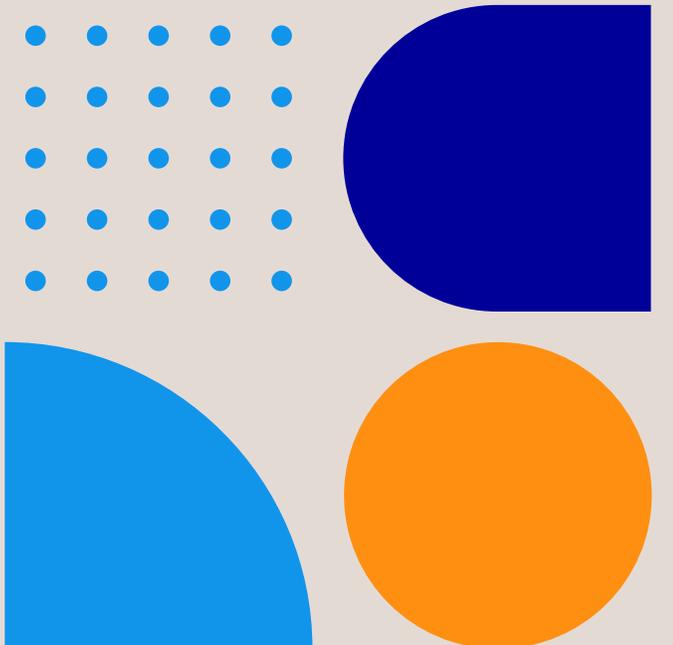
Bitte auswählen

Der Parametersatz zu EAAV gemäß Herstellervorgaben wurde ausgewählt

Alternativ: Die einzelnen Parameter wurden angepasst

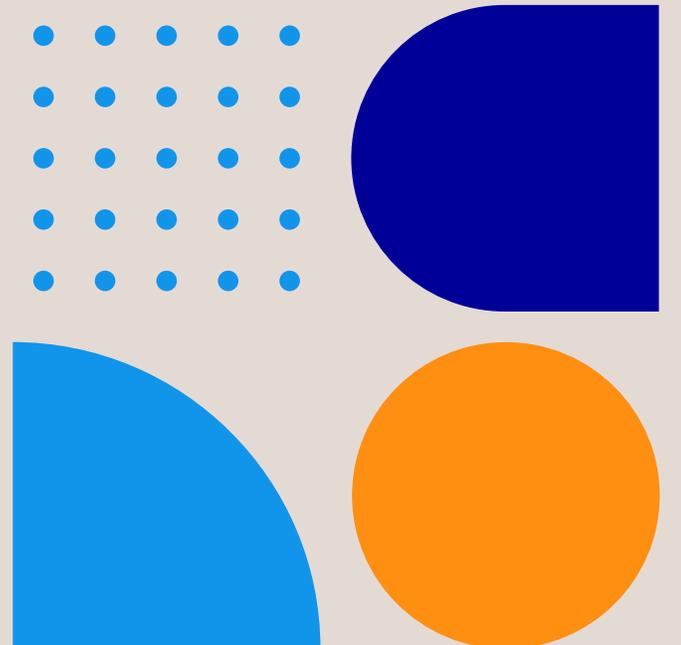
- Frequenzvermögen entsprechend VDE-AR-N 4110 eingestellt (P(f) bis 52,5Hz)
- Überfrequenzschutz entsprechend VDE-AR-N 4110 ($f >>$ bis 52,5Hz/0,1s)
- Inselnetzerkennung entsprechend VDE-AR-N 4105 in den Erzeugungseinheiten deaktiviert
- Inselnetzerkennung entsprechend VDE-AR-N 4105 im zentralen NA-Schutz deaktiviert (soweit vorhanden)

Fragerunde



Mittelspannungs- auskunft

Sebastian Tkotz



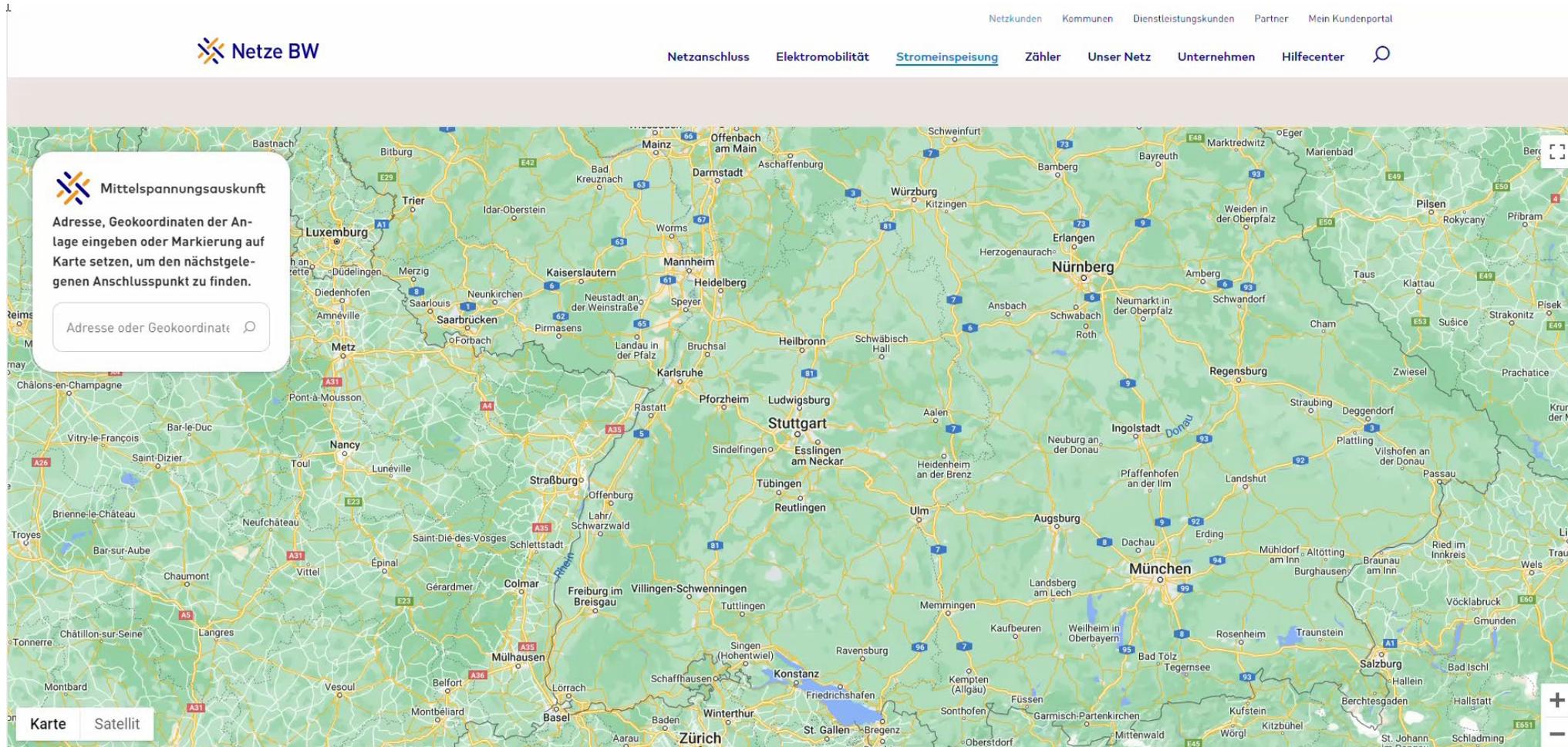
Anwendung des Tools

- Vorgeschaltet vor den "offiziellen" Prozess aber kein Ersatz
- Ist eine tagesaktuelle Auskunft
- Ausschließlich für das Netze BW Gebiet verfügbar
- Möglichkeit, dass wirtschaftlichere NVPs in angrenzenden Netzgebieten verfügbar sind

Kriterien zur Berechnung

- Leitungsauslastung
- Anhebung der Spannung
- Transformatorkapazität
- N-1 Sicherheit (Bei Schaltwerken)

Video Mittelspannungstool



Netzkunden Kommunen Dienstleistungskunden Partner Mein Kundenportal

Netze BW

Netzanschluss Elektromobilität Stromeinspeisung Zähler Unser Netz Unternehmen Hilfcenter

Mittelspannungsauskunft

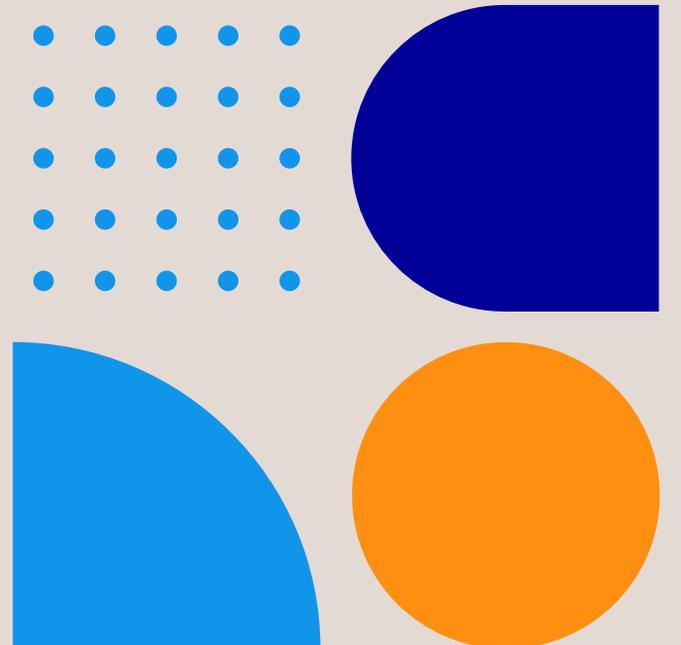
Adresse, Geokoordinaten der Anlage eingeben oder Markierung auf Karte setzen, um den nächstgelegenen Anschlusspunkt zu finden.

Adresse oder Geokoordinate

Karte Satellit

Aktuelle operative Hinweise

Sebastian Tkotz



Sanktionierung Mehrfachanfahrten bei Zählermontage

- Derzeit hohe Durchlaufzeiten bei Zählersetzungen auch aufgrund sich häufender Mehrfachanfahrten
- Wir finden oftmals nicht fertiggestellte Zählerplätze vor, obwohl diese so gemeldet wurden
- Wir tracken zukünftig die Anzahl der Fehlanfahrten, bei auffälligen Betrieben wird eine Rechnung für unseren Mehraufwand von **211€ netto** erstellt
- Es geht nicht um die Einnahme der 211€, da diese gegen die Erlösobergrenze der Bundesnetzagentur laufen.
- Ausrutscher werden nicht sanktioniert
- Langfristig sollen so unter anderem die Durchlaufzeiten der Zählerdienstleister sinken

Hinweise zu MK40

- **Vor der elektronischen Umverdrahtung auf MK40 ist immer der Netzbetreiber zu kontaktieren**
- **Voraussetzung:** Beide Bezugszähler sind Eintarif-Zweirichtungszähler - einer für den Haushalt und ein weiterer für die Wärmepumpe / Elektroheizung / Ladeeinrichtung
- **Achtung:** Bei Doppeltarifzählern für Bezug ist ein selbständiger Umbau durch den Elektroinstallateur nicht zulässig. Es muss der Netze BW Zählerdienst und/ oder Dienstleister beauftragt werden



Ihr Feedback

Vielen Dank
für Ihre Teilnahme

